

§ 028 StGB

- (1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ [14 Abs. 1 StGB](#)), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § [49 Abs. 1 StGB](#) zu mildern.
- (2) Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten ([Täter](#) oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.